

BL_GERICHTE 460 17 173 vom 23. Mai 2017

BL Gerichte, 2017-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_17_173

FR: BL_GERICHTE 460 17 173 du 23 mai 2017

IT: BL_GERICHTE 460 17 173 del 23 maggio 2017

Regeste

Gewerbsmässiger Diebstahl etc.

Erwägungen

E. 1

Eintreten Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung des Rechtsmittels wird in Art. 381 Abs. 1 StPO normiert. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Vorliegend wird das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 23. Mai 2017 angefochten, welches ein taugliches Anfechtungsobjekt gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO darstellt. Mit Eingaben vom 8. Juni 2017 (Berufungsanmeldung) und 7. September 2017 (Berufungserklärung) hat die Staatsanwaltschaft die Rechtsmittelfrist gewahrt und ist ihrer Erklärungspflicht nachgekommen. Die Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zur Beurteilung der vorliegenden Berufung ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SGS 250). Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ist somit einzutreten.

E. 1.1

In Bezug auf die Strafzumessung stellt sich die Staatsanwaltschaft auf den Standpunkt, die vom Strafgericht ausgesprochene teilbedingte Freiheitsstrafe von zwei Jahren entspreche nicht dem Verschulden des Beschuldigten und sei entsprechend zu erhöhen. Namentlich habe die Vorinstanz bei der Bemessung der Einsatzstrafe das Ausmass der deliktischen Tätigkeit nicht gebührend berücksichtigt. Der Beschuldigte habe während 4 Monaten als eigentlicher Kriminaltourist erhebliche kriminelle Energien freigesetzt, indem er eine relativ grosse Deliktsserie von insgesamt 10 (Einschleich- und Einbruch-) Diebstählen gewerbsmässig begangen habe. Stark zu seinen Lasten zu gewichten sei insbesondere, dass es in zwei Fällen gar zu einer Konfrontation mit den schlafenden Hausbewohnern gekommen sei. Gesamthaft erscheine eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren als tat- und schuldangemessen.

E. 1.2

Demgegenüber vertritt die Verteidigung für den Fall der Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Schuldsprüche die Ansicht, das Strafgericht habe sich sorgfältig mit den wesentlichen schuldrelevanten Komponenten auseinandergesetzt und die objektive Tatschwere sei in Übereinstimmung mit der Vorinstanz höchstens als leicht bis mittelschwer einzustufen. Die erhöhte kriminelle Energie bzw. der von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte "klassische Kriminaltourismus" sei vom Strafgericht in der Strafzumessung bereits angemessen gewürdigt worden. Ferner sei zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass dieser aus finanzieller Not heraus und nicht aus Habgier delinquent habe. Zudem müsse sich im Rahmen der Täterkomponente das Geständnis des Beschuldigten zu seinen Gunsten auswirken. Zwar habe sich der Beschuldigte zu Beginn der Untersuchung noch bedeckt gehalten, im Laufe des Verfahrens sei er aber bezüglich sämtlicher ihm zur Last gelegten Sachverhalte geständig gewesen. Selbst wenn insgesamt von einem mittelschweren Verschulden ausgegangen würde, erschiene eine Freiheitsstrafe von höchstens 24 Monaten als angemessen. 1.3.1 Die Berufungsinstanz fällt ein neues Urteil (vgl. Art. 408 StPO) und hat die Strafe nach ihrem eigenen Ermessen festzusetzen (vgl. BGer 6B_298/2013 vom 16. Januar 2014, E. 6.2). Die von der Vorinstanz im Einzelnen korrekt dargelegten Zumessungskriterien (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 19 III.1.a-e) werden im Folgenden gleichermaßen von der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts bei der Festlegung der angemessenen Strafe beachtet. 1.3.2 Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, hat sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Bei der Strafzumessung gilt es demnach zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mehrfach gehandelt und verschiedene Delikte begangen hat, wobei mithin echte Konkurrenz zwischen den Delikten vorliegt.

E. 2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehen demgegenüber zu Lasten des Staates. Der vom amtlichen Verteidiger gemäss Honorarnote vom 25. Januar 2018 ausgewiesene Zeitaufwand von 26 Stunden und 5 Minuten erscheint als angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung insgesamt 5 Stunden zu berücksichtigen sind, weswegen Advokat Ramón Eichenberger eine Entschädigung in der Höhe von CHF 6'568.90 (inkl. Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer von 8% (CHF 327.65) bzw. 7.7% (CHF 190.45), somit insgesamt CHF 7'087.-, aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

E. 2.1

Der gewerbsmässige Diebstahl gemäss Art. 139 Ziffer 2 StGB, welcher vorliegend die schwerste Straftat darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen geahndet. Gemäss aktueller Bundesgerichtspraxis führen Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe indessen nicht zu einer automatischen Erweiterung des Strafrahmens. Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Für die auszufällende Strafe ist deshalb vom Strafrahmen des gewerbsmässigen Diebstahls auszugehen. Die Gewerbsmässigkeit fasst die einzelnen

Delikte des Diebstahls zu einer rechtlichen Einheit zusammen (BGE 123 IV 113, 117). Das Asperationsprinzip nach Art. 49 StGB ist insoweit bezüglich der einzelnen Diebstähle unanwendbar (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo , Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 139 N 13).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt demgegenüber, der Beschuldigte sei in teilweiser Aufhebung von Ziffer 1 sowie in Aufhebung von Ziffer 2 des strafgerichtlichen Urteils vom 23. Mai 2017 auch in Bezug auf den Fall 9 gemäss Anklageschrift vom 16. Januar 2017 des gewerbmässigen Diebstahls (statt des einfachen Diebstahls) schuldig zu sprechen. Zur Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, es sei zwar mit dem Strafgericht davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach dem letzten Delikt Mitte August 2016 in sein Heimatland Albanien zurückgekehrt sei und sich während ca. 3 Monaten auch dort aufgehalten habe, bevor er im November 2016 erneut delinquent habe. Der Beschuldigte habe aber seine von einem Gesamtvorsatz getragene deliktische Tätigkeit in casu lediglich aufgrund seiner Erkrankung unfreiwillig vorübergehend eingestellt und im November 2016 - nachdem er wieder zu Kräften gekommen sei - nach dem gleichen Schema fortgesetzt.

E. 2.2.1

Bei der objektiven Tatschwere ist zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Bei Vermögensstraftaten ist entscheidend auf den Deliktsbetrag bzw. auf die Höhe der angestrebten Bereicherung abzustellen (BGer 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015, E. 3.2). Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (BStGer SK.2014.30 vom 9. Dezember 2014, E. 6.3; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller , Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 90 ff.). Hinsichtlich der Tatkomponente gilt es bei der Einsatzstrafe des qualifizierten gewerbmässigen Diebstahls zunächst zu berücksichtigen, dass der von der Vorinstanz verbindlich festgestellte Deliktsbetrag von CHF 23'308.05 und EUR 50.- als durchaus beachtlich erscheint. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte äusserst intensiv delinquent, indem er 9 seiner insgesamt 10 Diebstähle (davon 3 versuchte Diebstähle) innerhalb der kurzen Zeitspanne vom 14. Juli 2016 bis zum 14. August 2016 ausführte. Ebenso verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte als sog. "Kriminaltourist" einzig zum Zweck der Verübung von Straftaten in die Schweiz eingereist ist, wobei es in casu zusätzlich zu beachten gilt, dass er jeweils nach den begangenen Straftaten im Grossraum Basel nach St. Louis über die Grenze nach Frankreich flüchtete, um sich dadurch der Strafverfolgung zusätzlich zu entziehen (BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 4.4). Insgesamt erweist sich die objektive Schwere der Tat im Rahmen eines gewerbmässigen Diebstahls als leicht bis mittelschwer.

E. 2.2.2

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) eine Rolle. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe oder ein Handeln aus eigenem Antrieb wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln mit Eventualvorsatz (statt direktem Vorsatz), eine verminderte Schuldfähigkeit, ein unvollendeter Versuch oder die in

Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe verschuldensmindernd zu gewichten sind (vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2016, S. 181). Bezüglich des Motivs kann dem Beschuldigten nicht zugebilligt werden, er habe aus einer eigentlichen wirtschaftlichen Notsituation heraus gehandelt, geschweige denn seine psychische Verfassung habe ihn zur Tat veranlasst. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte die vorliegenden Einbruchdiebstähle aus Hunger beging, zumal er sich bei den Diebstählen keinesfalls auf das Notwendigste beschränkte, um seiner vorgeblich akuten Notlage zu entkommen. Stattdessen füllte er sich bestmöglich die Taschen mit Geld, Schmuck und leicht verwertbaren Sachwerten. Mit der Vorinstanz ist im Zweifel zudem davon auszugehen, dass die Familie des Beschuldigten zwar von Blutrache betroffen war, sich dieser Umstand jedoch nicht konkret auf ihn ausgewirkt hat (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 21-23).

E. 2.3

In einer Abwägung der verschiedenen Faktoren vermag demnach die subjektive Tatkomponente die objektive nicht zu relativieren, weshalb sich für die Einsatzstrafe insgesamt ein leichtes bis mittelschweres Tatverschulden ergibt.

E. 2.4

Diese Einsatzstrafe ist in einem dritten Schritt aufgrund der besonderen Täterkomponenten anzupassen.

E. 2.4.1

Das Strafgericht hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Strafurteil (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 21 ff.) bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt und bewertet, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist. Im Gegensatz zur Vorinstanz kann nicht zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden, dass sich dieser der Festnahme nicht widersetzt hat. Aus dem Umstand, dass es sich bei Albanien, in welchem der Beschuldigte aufgewachsen ist, um ein armes Land handelt, kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal die Mehrheit seiner Landsleute, welche unter gleichen Umständen aufgewachsen sind, nicht straffällig wurden. Demgegenüber ist die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten leicht zu seinen Gunsten zu bewerten. So gab er bei seiner Anhaltung unumwunden zu, dass er einen Diebstahl begangen hat. Hingegen gestand er die übrigen Delikte erst aufgrund erdrückender Beweislast zu, was als neutral zu bewerten ist. Im Fall, bei welchem nur eine Schuhspur vorlag, kann ihm mit der Vorinstanz das Geständnis leicht zu seinen Gunsten ausgelegt werden.

E. 2.4.2

An der Berufungsverhandlung ergaben sich keine strafzumessungsrelevanten Neuerungen. Eine wirkliche Reue und Einsicht, die strafmildernd zu berücksichtigen wäre, war beim Beschuldigten während des ganzen Verfahrens nicht zu erkennen. Es ist unbestritten, dass gewisse Täter vom Strafvollzug besonders hart betroffen sein können, weshalb eine solche besondere Strafeempfindlichkeit im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist aber für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Täter mit einer gewissen Härte verbunden. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion darf diese Konsequenz daher nur bei aussergewöhnlichen Umständen erheblich strafmindernd wirken (vgl. Urteil 6B_470/2009 vom 23. November 2009, E. 2.5 mit Hinweisen). Solche Umstände sind in casu nicht ersichtlich.

E. 2.5

Wie zu zeigen sein wird, rechtfertigt sich eine Strafe von mehr als einem Jahr, so dass nur eine Freiheitsstrafe in Frage kommt (vgl. nachfolgende Erwägung 2.6 sowie Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 StGB).

E. 2.6

Gestützt auf diese Erwägungen erscheint im Hinblick auf den Straftatbestand des gewerbmässigen Diebstahls eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 2.7

Diese Einsatzstrafe ist aufgrund der Schuldsprüche bezüglich der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs zu erhöhen. Diese Delikte stehen zwar in direktem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den gewerbmässigen Diebstählen, sie sind jedoch keinesfalls als vernachlässigbare Begleitdelikte zu bewerten.

E. 2.7.1

Hinsichtlich der mehrfachen Sachbeschädigung gilt es zu beachten, dass der Beschuldigte einen nicht unerheblichen Sachschaden von ca. CHF 9'193.90 anrichtete.

E. 2.7.2

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Kantonsgericht im Sinne einer grundsätzlichen Festlegung dafürgehalten, dass bei der Strafzumessung im Kontext mit Einbruchdiebstählen jeweils zwingend strafehöhend veranschlagt werden muss, wenn der Beschuldigte in Wohnliegenschaften eindringt. Nimmt der Beschuldigte dabei eine Begegnung mit der Bewohnerschaft in Kauf, so hat sich diese verwerfliche Einstellung, welche für eine besondere Dreistigkeit sowie eine qualifizierte kriminelle Energie spricht, in einem zweiten Schritt nochmals spürbar strafschärfend auszuwirken. Bisher hat die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts diese Grundsätze jeweils im Rahmen des Tatbestands des Diebstahls berücksichtigt (vgl. KGer 460 12 108 vom 25. September 2012, E. III.3.1). In Nachachtung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche zum Schluss kommt, die psychischen Folgen der Einbrüche für die Betroffenen und die schwere Verletzung der Privatsphäre der Geschädigten sei Einbruchdiebstählen immanent, jedoch primär eine Folge des Hausfriedensbruchs, gilt es nunmehr diese Aspekte bei der Strafzumessung nicht bei der Beurteilung von Art. 139 StGB, sondern im Rahmen von Art. 186 StGB zu bemessen (vgl. BGer 510/2015 vom 25. August 2015, E. 1.3). Bei der Asperation des mehrfachen Hausfriedensbruchs gilt es somit den Umstand in Rechnung zu stellen, dass der Beschuldigte in 7 von 10 Fällen in Wohnliegenschaften einbrach und dabei in einem völlig ungenügenden Ausmass Vorkehrungen zur Vermeidung einer Konfrontation mit der Bewohnerschaft vornahm. Mithin hat sich dieser nicht einmal ansatzweise vergewissert, dass niemand zu Hause ist, sondern ist jeweils mehr oder weniger direkt in die Liegenschaften eingedrungen. Zudem ist der Beschuldigte in 3 von 10 Fällen (Fall 4, 8 und Zusatzanklage) äusserst dreist bis ins Schlafzimmer der Hausbewohner gelangt, wobei es in zwei Fällen sogar zu einer Konfrontation mit den schlafenden Bewohnern kam. Im Fall der Zusatzanklageschrift vom 19. Januar 2017 ist der Beschuldigte obendrein via Garagendach direkt ins offene Fenster des Schlafzimmers der dort schlafenden 91-jährigen C._____ eingestiegen, was als besonders skrupellos zu werten ist. Sodann ist es im Fall 8 der

Anklageschrift beinahe zu einer Begegnung mit einem Hausbewohner gekommen, wobei der Beschuldigte, als er vom Bewohner überrascht wurde und dieser das Licht anzündete, die Flucht ergriff (act. 761 ff.). Entsprechend diesem ausgesprochen rücksichtslosen Vorgehen muss in casu beim Beschuldigten das Eindringen in Wohnliegenschaften sowie - in einem zweiten Schritt nochmals spürbar strafschärfend - die klare Inkaufnahme einer Begegnung mit der Bewohnerschaft und drittens die Begegnung gar mit schlafenden Hausbewohnern veranschlagt werden. Der Beschuldigte verletzte mit seinem hemmungslosen und kaltblütigen Vorgehen die Privatsphäre verschiedener Privatkläger aufs Gröbste und traf diese in ihrem Sicherheitsgefühl gravierend und nachhaltig. Dementsprechend ist das Verschulden bezüglich der Hausfriedensbrüche als schwer zu qualifizieren, was zu einer entsprechenden signifikanten Erhöhung des Strafmasses um 8 Monate führt.

E. 2.7.3

Hinsichtlich der Täterkomponente der Nebendelikte ergeben sich keine entscheidenden Abweichungen zur Einstandstat, sodass auf das bereits Dargelegte verwiesen werden kann (vgl. III. 2.4.1 f.).

E. 2.8

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und somit nach Festlegen der hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe für das Hauptdelikt und Festlegung der Strafen für die Nebendelikte ist nach erfolgter Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB festzustellen, dass eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren als verschuldens- und tatangemessene Strafe erscheint. 2.9.1 Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf dabei die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Wenn und soweit dem Täter eine gute Legalprognose attestiert werden kann, verlangt Art. 42 StGB - der hier Anwendung findet -, dass zumindest ein Teil der Strafe aufgeschoben wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist (BGE 134 IV 1, E. 5.3.1; Roland M. Schneider/Roy Garré, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 44 N 4). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, ist gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren anzuordnen. Die Bestimmung der Dauer der Probezeit richtet sich nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach der Höhe der Rückfallgefahr, der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten. 2.9.2 Der Beschuldigte delinquierte nicht nur 9 Mal innert eines Monats, sondern kehrte nach bereits 3 Monaten in die Schweiz zurück, um kurz darauf nach demselben Muster erneut straffällig zu werden. Das Tatvorgehen des Beschuldigten zeugt von einer grossen kriminellen Energie und einer ganz besonderen Dreistigkeit. Hinzu kommt, dass beim Beschuldigten keine ernsthaften Bemühungen erkennbar sind, um seine schlechte wirtschaftliche Lage mit legalen Tätigkeiten zu verbessern. Gesamthaft sind keine Anzeichen erkennbar, welche nahe legen würden, dass sich diese prognostisch ungünstigen Umstände demnächst in positiver Weise ändern werden. Somit ist die Wahrscheinlichkeit als erheblich einzuschätzen, dass der Beschuldigte aufgrund seiner fehlenden Perspektiven in Freiheit wiederum nach dem gleichen Modus delinquirieren würde. Angesichts dieser Umstände kann dem Beschuldigten keine gute Prognose gestellt werden. Daran vermag nach Überzeugung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts auch der Umstand nichts zu ändern, dass

es sich beim Beschuldigten (soweit ersichtlich) um einen Ersttäter handelt, und der erste Gefängnisaufenthalt bei ihm voraussichtlich eine gewisse Warnwirkung entfalten wird. Die Gewährung des bedingten oder des teilbedingten Strafvollzugs kommt in casu beim Beschuldigten nicht in Betracht, da in Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren nicht davon ausgegangen werden kann, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht, weshalb die mit dem vorliegenden Urteil auszusprechende Freiheitsstrafe von 3 Jahren unbedingt auszufällen ist.

E. 2.10

Demzufolge ist der Beschuldigte in Gutheissung der Berufung der Staatsanwaltschaft und in Abänderung des angefochtenen Urteils des gewerbsmässigen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig zu erklären und zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu verurteilen. IV. Kosten 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist vorliegend gutzuheissen. Dieser Verfahrensausgang rechtfertigt es, die ordentlichen Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von CHF 9'500.-, beinhaltend eine Urteilsgebühr von CHF 9'000.- sowie Auslagen von CHF 500.-, zu Lasten des Beschuldigten zu verlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.